

zur Vorbereitung auf die Arbeitsgruppe 7 ‚Wohnen‘ am Freitag, den 04. April 2008

## Internationalen Fachtagung ‚Armut und Menschenrechte in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit‘ am 3. und 4. April 2008, Berlin

Von Klaus Teschner, MISEREOR

### 1. Verankerung im internationalen Recht und in internationalen Organisationen

Das Recht auf Wohnen ist im Artikel 11.1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (in der Folge: WSK-Pakt) vom 19. Dezember 1966 als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard wie folgt verankert:<sup>1</sup>

#### Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich **ausreichender** Ernährung, Bekleidung und **Unterbringung**<sup>2</sup>, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die **entscheidende Bedeutung einer internationalen**, auf freier Zustimmung beruhenden **Zusammenarbeit** an.

(Hervorhebungen und Endnote durch den Autor des Fact Sheets)

Dem Recht auf Wohnen, das im Konsultationsprozess zum Pakt als wichtiges Grundrecht stark thematisiert wurde, wurde in der Konvention also kein eigener Artikel zugestanden – auf Grund des starken Widerstandes einzelner (angelsächsischer) Länder. In den bindenden Vertragssprachen wird jetzt generell vom „*Recht auf angemessenes Wohnen*“ als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard“ gesprochen (und nicht etwa von einer „ausreichenden Unterbringung“<sup>2</sup>).

Nach der ersten Weltsiedlungskonferenz der UN in Vancouver (1976) wurde 1978 das UN Centre on Human Settlements (UNCHS) mit Sitz in Nairobi ins Leben gerufen. Diese zunächst schwache, mit wenig Finanzmitteln ausgestattete und weitab von anderen UN-Institutionen gelegene Einrichtung wurde im Jahre 2002 durch die Resolution A/56/206 der UN-Generalversammlung schließlich als *UN Habitat* zu einem eigenständigen Programm der UN. Der Aufgabenbereich von UN Habitat ist die Förderung einer sozial und ökologisch nachhaltigen Siedlungsentwicklung und die Gewährleistung angemessener Wohnbedingungen für alle, besonders für Benachteiligte und Arme in Stadt und Land. Auf zivilgesellschaftlicher Seite entstand parallel die Habitat International Coalition (HIC)<sup>3</sup> als weltweites Bündnis von NGOs, Basisbewegungen und Fachleuten zur Förderung, Propagierung und Einforderung des Rechts auf Wohnen als des „Rechts aller auf einen Platz zum Leben in Sicherheit, Frieden und Würde.“ HIC hat als Vertreterin der Zivilgesellschaft Beobachterstatus bei der UN.

Am 13. 12. 1991 formulierte das Komitee für die WSK-Rechte (CESCR) den *Allgemeinen Kommentar Nr. 4*, unter dem Titel „Das Recht auf angemessenes Wohnen“<sup>4</sup>, in dem unter anderem die Eigenschaften und Komponenten einer „angemessenen Wohnung“ sowie die unmittelbaren und langfristigen staatlichen Pflichten zur Wahrung, zum Schutz und zur Verwirklichung dieses Rechts näher definiert sind. Als wesentliche Komponenten werden festgehalten: a. Rechtssicherheit der Wohnverhältnisse<sup>5</sup> / b. Verfügbarkeit von sozialer und technischer Infrastruktur / c. Tragbare Kosten / d. Bewohnbarkeit / e. Zugänglichkeit, besonders für benachteiligte Gruppen / f. Angemessene Lage und / g. Kulturelle Angemessenheit.

Im Abschnitt 7 dieses Kommentars wird explizit betont, dass es nicht um das sprichwörtliche „Dach überm Kopf“ oder etwa eine provisorische Unterbringung gehe, sondern um „das Recht auf einen Platz, um in Sicherheit, Frieden und Würde zu leben“.<sup>6</sup>

1992 ernannte die Menschenrechtskommission der UN den ersten „Sonderberichterstatter für angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard“: Rajindar Sachar. Sein Mandat endete 1995. Dieser erste „UN Special Rapporteur“ gab entscheidende Impulse für den Vorbereitungsprozess der zweiten Weltsiedlungskonferenz (Habitat II) in Istanbul im Jahre 1996, in Zusammenarbeit u.a. mit der Habitat International Coalition. Auf diesem „City Summit“ wurde die *Habitat Agenda*<sup>7</sup> verabschiedet und von 171 beteiligten Regierungen als verbindlich anerkannt. Die Agenda enthält 100 Verpflichtungen, 600 Empfehlungen, einen klaren Bezug zum Menschenrecht auf Wohnen und präzisiert die damit unmittelbar verbundene Verantwortung der Staaten.

Am 20. Juli 1997 folgte der *Allgemeine Kommentar Nr. 7* des CESCR (Komitee für die WSK-Rechte) zum Thema der Zwangsräumungen und unfreiwilligen Umsiedlungen unter dem Titel „*Das Recht auf angemessenes Wohnen: Zwangsräumungen*“.<sup>8</sup> Auf dieses Thema war schon im Kommentar Nr. 4, in der Agenda 21 und in der Habitat Agenda ausführlich Bezug genommen worden. In all diesen Dokumenten wird die grundsätzliche Unvereinbarkeit von Zwangsräumungen (*forced evictions*) mit den Menschenrechten festgestellt. Das CESCR sah jedoch aufgrund vieler Fälle solch ungesetzlicher Zwangsräumungen die Notwendigkeit, Klarheit zu schaffen über die besonderen Umstände, unter denen unfreiwillige Umsiedlungen unabwendbar und rechtmäßig sein können sowie über staatliche Verpflichtungen im Vorfeld, bei der Durchführung und in Folge solch unfreiwilliger Umsiedlungen.

Im Jahre 2000 wurde Miloon Kothari zum zweiten „UN Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living“ ernannt. Sein ursprünglich auf sechs Jahre ausgelegtes Mandat endet nach mehreren Verlängerungen Ende April 2008. Miloon Kothari gab dem Amt nicht nur durch fact finding-Einsätze und seine sachkundigen Stellungnahmen (etwa zur Privatisierung staatlicher Dienste) weltweites Ansehen. In seiner Amtszeit wurde besonderes Gewicht gelegt auf den Bezug der Wohnrechte zu Frauenrechten.<sup>9</sup> Ebenso wurden detaillierte Richtlinien für entwicklungsbezogene unfreiwillige Umsiedlungen erarbeitet, die den General Comment No. 7 fortschreiben.<sup>10</sup>

Auf Miloon Kothari folgt ab Mai 2008 Raquel Rolnik, eine brasilianische Urbanistin. Sie wurde am 26.03.2008 vom UN Menschenrechtsrat als neue UN Rapporteuse ernannt.

Zwei auf das Menschenrecht auf Wohnen spezialisierte Institutionen sind weltweit tätig und erstellen auch jährliche Übersichten über Verletzungen des Rechts: 1. Das dem HIC- Verbund angehörende thematische Netzwerk *HIC-HLRN* (Housing and Land Rights Network; [www.hlrn.org](http://www.hlrn.org)) mit Sitz in Kairo und einem asiatischen Regionalbüro in Delhi (dem auch Miloon Kothari angehört). 2. Das von Genf aus operierende Centre on Housing Rights and Evictions, *COHRE* ([www.cohre.org](http://www.cohre.org)), mit Regionalbüros in verschiedenen Kontinenten.

## 2. Bezüge des Menschenrechts auf Wohnen zu anderen Rechten

Mehrere menschenrechtliche Dokumente beinhalten direkte Hinweise auf das Recht auf Wohnen<sup>11</sup> ohne jedoch die übergeordnete Bedeutung des Art. 11(1) des WSK-Paktes und des zugehörigen General Comment No. 4 in Frage zu stellen. Außerordentlich enge Bezüge des Rechts auf Wohnen bestehen zu den WSK-Rechten auf Gesundheit (General Comment 14 der CESCR), auf Wasser (General Comment 15 der CESCR) sowie auf eine lebenswürdige Umwelt. Besonders bedeutsam sind jedoch die Querbezüge des Rechts auf Wohnen zu den politisch-zivilen Menschenrechten. Dies betrifft insbesondere den in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung festgelegten Schutz des Privatlebens, der Familie und des Heims gegen ungesetzliche und willkürliche Übergriffe (Artikel 12), das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes (Artikel 13.1) sowie das Recht auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen (Artikel 21, Abschnitte 1 und 3).

Ein besonderer und teilweise konfliktbeladener Bezug besteht zwischen dem Menschenrecht auf Wohnen und dem Recht auf Eigentum (Artikel 17). Einerseits beinhaltet das Recht auf Wohnen auch den Schutz bestehender Eigentumsrechte und die Komponente der rechtlichen Sicherung der Wohnverhältnisse (des Besitzes). Andererseits kommt die Verwirklichung des Rechts auf Wohnen vielfach mit Eigentumsrechten in Konflikt (etwa bei Besetzung von Land oder leerstehenden Gebäuden etc.) und ist oft nur möglich durch Einschränkung von Eigentumsrechten anderer (etwa der Bodeneigentümer /des städtischen Großgrundbesitzes /der Investoren /der Vermieter etc.) im Sinne einer Sozialverantwortung des Eigentums.

### 3. Dynamisches Wachstum städtischer Slums und Millenniums - Entwicklungsziele

Nach Angaben des letzten Weltbevölkerungsberichtes leben heute mehr als 1 Milliarde Menschen in Slums, unter oft extrem schlechten Wohnbedingungen, ohne die elementare Infrastruktur und mit vielen ökologischen und sozialen Mängeln. Mehr als 100 Millionen Menschen sind obdachlos. Im Widerspruch zu den Millenniums-Entwicklungszielen ist die Zahl der Slumbewohner/innen, Obdachlosen und schlecht Behausten auch weiterhin stark steigend. Das rapide Wachstum der Städte in Asien, Afrika und Lateinamerika, die steigende Verarmung sowie die vielen Ländern auferlegten Sparmaßnahmen in den Sozialhaushalten lassen die Zukunftsperspektiven düster erscheinen, d.h. die Probleme werden qualitativ und quantitativ zunehmen. Für das Jahr 2030 wird eine Verdoppelung der Slumbewölkerung auf weltweit insgesamt 2 Milliarden Menschen befürchtet. Das Wachstum der Weltbevölkerung in den nächsten Jahrzehnten wird sich also zum allergrößten Teil im Wachstum städtischer Slums niederschlagen und bisher ist wenig sichtbar, was diese Tendenz verändern könnte.

Das Millenniums-Entwicklungsziel 11 (*“target 11”*), dem 8. Oberziel *„ökologische Nachhaltigkeit“* (*“goal 8: Ensure environmental sustainability”*) unterstellt, strebt eine Verbesserung der Lebensbedingungen von (gerade einmal) 100 Millionen Slumbewohner/innen bis zum Jahr 2020 an – nicht etwa bis 2015, wie bei allen anderen Zielen. Angesichts von derzeit ca. 1 Milliarde in Slums lebenden Menschen und in Relation zur erwähnten Wachstumstendenz städtischer Armutssiedlungen ist dies völlig unzureichend und zeigt, dass dieser Problematik erstens keine Priorität beigemessen wird und dass zweitens menschenrechtliche Gesichtspunkte hier vollkommen ausgeblendet sind. Auch Rechtssicherheit als Indikator für solch eine Verbesserung ist für sich allein fehlleitend. Sowohl UN Habitat als auch HIC setzen sich daher für eine grundlegende Revision und Ergänzung dieses Entwicklungsziels ein.

### 4. Verletzung menschenrechtlicher staatlicher Verpflichtungen durch unterlassene Maßnahmen zur Ermöglichung einer graduellen Verwirklichung des Rechts für alle

Das Menschenrecht auf angemessenes Wohnen wird weltweit allein schon durch mangelnde staatliche Maßnahmen zu einer kontinuierlichen nach-

haltigen Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen – etwa in städtischen Elendsvierteln – andauernd und millionenfach verletzt. Zwischen den in Artikel 11.1 sowie dem General Comment 4 festgelegten Standards und der Realität in vielen Teilen der Welt klafft eine riesige Lücke. Auch der explizit im WSK-Rechte Pakt aufgeführten (Mit-)Verantwortung der Entwicklungszusammenarbeit für solche Verbesserungen wird meist nur unzureichend nachgekommen. Auch in den Industrieländern des Nordens werden menschenrechtliche Verpflichtungen oft vernachlässigt. Diese können sich sowohl auf die Wohnlage einzelner Gruppen (Migrant/inn/en, Obdachlose, Roma etc.) beziehen, als etwa auch auf die Pflicht zur Verfügungsstellung oder Bewahrung preisgünstiger kommunaler Mietwohnungen, wenn die Umsetzung des Rechts für einzelne Bevölkerungsgruppen anders nicht zu gewährleisten ist. Es geht, im Widerspruch zu herkömmlichen wohnungspolitischen Prioritäten, dabei nicht primär um eine Förderung von Wohneigentum.

Eine Verletzung des Menschenrechts auf Wohnen ist also nicht – wie oft angenommen wird – alleine bei gewaltsamen Vertreibungen, beim Abriss von Slums oder im Falle der Zwangsräumung von Mietern gegeben, sondern auch bei einer passiven Hinnahme der diskriminierenden Wohn- und Lebensbedingungen für große Teile der Bevölkerung weltweit, sei es in städtischen Ballungsräumen, in den schnellwachsenden Klein- und Mittelstädten oder den meist nur schlecht versorgten Dörfern. Menschenrechtlich gefordert sind nicht nur dem Staatshaushalt und der Problemlage angemessene Budgets (evtl. auch in Kombination mit der bi- und multilateralen EZ), die für geeignete Fördermaßnahmen – etwa zur Slumaufwertung, zur Vergabe zinsgünstiger Kredite oder als Zuschüsse für Baumaßnahmen – zur Verfügung stehen müssen. Gefordert ist auch eine gründliche Bestandsaufnahme der Wohnsituation aller Bevölkerungsgruppen und die partizipative Erstellung kurz- und langfristiger Planungen zur Überwindung der konkreten Wohnnotlagen.

### 5. Verletzung des Menschenrechts durch Zwangsräumungen und Umsiedlungen

Bereits die ständig bestehende Gefahr einer drohenden Zwangsräumung oder unfreiwilligen Umsiedlung verletzt das Menschenrecht von Bewohner/innen der Elends- und Armenvierteln auf einen „Platz, um in Sicherheit, Frieden und Würde zu leben“. Diese latente Bedrohung wird unterstrichen dadurch, dass Anzahl und Ausmaß unfreiwilliger Umsiedlungen oder Zwangsräumungen und damit die Vertreibung einkommens-

schwacher Familien aus Städten in den letzten Jahren dramatisch zugenommen haben. Vertreibungen finden vor allem in den boomenden Städten Asiens statt, aber zunehmend auch in Afrika und in anderen Teilen der Welt. Allein die vom Genfer *Centre on Housing Rights and Evictions* (COHRE) dokumentierte Zahl der in den Jahren 2003 bis 2006 weltweit durch solche Prozesse Vertriebenen lag bei ca. 5,5 Mio. Personen, davon etwa 3,5 Mio. in Asien und 1,9 Mio. in Afrika. Die Dunkelziffer ist jedoch sehr hoch. Was in kleineren Städten passiert, wird oft überhaupt nicht erfasst. Viele Millionen Menschen müssen damit rechnen, in Kürze gegen ihren Willen von ihrem derzeitigen Wohnsitz verjagt zu werden und leben in ständiger Furcht davor.

Zwar sind entsprechend der Menschenrechtspakete alle Regierungen aufgefordert, Zwangsvvertreibungen zu verhindern und vor allem selbst nicht durchzuführen. Das Recht auf Wohnen und ein Schutz vor gewaltsamen Räumungen sind zudem in vielen nationalen Verfassungen verankert. Diese Bestimmungen greifen jedoch gerade in innenstadtnahen Wohngebieten oft nicht. Im Vordergrund stehen hier Landinteressen privater Investoren, die vielfach durch Politiker und Behörden unterstützt werden. Oft steht dies auch im Kontext schnell realisierter, vordergründiger Verschönerungsaktionen anlässlich von Großereignissen wie Olympiaden, Fußballweltmeisterschaften oder internationalen Regierungskonferenzen.

Ebenso bedeutsam sind Vertreibungen im Kontext regionaler sowie innerstaatlicher Konflikte, etwa in Gebieten mit ethnischen Minderheiten oder bei indigenen Gruppen.

In den letzten Jahren nehmen zunehmend globale Prozesse Einfluss auf die Dynamik von Räumungen und Zwangsumsiedlungen, vor allem durch die Tätigkeit internationaler Konsortien, welche Großprojekte entwickeln oder durch die Vergabe internationaler Kredite, z.B. der Weltbank, für ehrgeizige Entwicklungsmaßnahmen. Zwangsumsiedlungen und Vertreibungen werden also vermehrt „von außen“ mitverantwortet und gesteuert. Dies ist besonders der Fall bei Staudammprojekten, durch die zahlreiche Dörfer und Kleinstädte geflutet werden, wie jüngst etwa im Sudan oder in Mexiko.

Für das Vorgehen bei nicht vermeidbaren unfreiwilligen Umsiedlungen gibt es rechtlich verbindliche Richtlinien nicht nur der UN-Menschenrechtskommission (gründliche Prüfung der Notwendigkeit oder Vermeidbarkeit, Informationspflicht, Partizipationspflicht, Sicherung angemessener Alternativen und Entschädigungen vor der Umsiedlung, keine Gewalt etc.), sondern auch der Weltbank und der kontinentalen Entwicklungsbanken. Diese Bestimmungen werden jedoch in der Regel nicht oder nur formal beachtet. Vielfach wird bei Zwangsräumungen mit gro-

ßer Brutalität vorgegangen. Besitztümer werden zerstört oder geraubt; oft kommt es zu Verletzten oder gar Toten. Nur in Einzelfällen sind Entschädigungszahlungen durchsetzbar und diese decken Verluste nur zum kleinen Teil. Neben der Zerstörung ihres Besitzes ist für die Leute vor allem der Verlust des sozialen Umfeldes katastrophal.

## **6. Menschenrecht auf Wohnen und Ausgrenzung der Armen**

Viele der heutigen großen Städte sind stark segregiert und verweisen die Armen in Randbereiche oder auf unattraktive Standorte mit schlechten Umweltqualitäten und anderen Nachteilen. Bestehende Armensiedlungen auf innerstädtischem Boden und jetzt als „prime land“ gewerteten Flächen sind stark von Vertreibung bedroht. Dabei könnten dort gelegene Siedlungen der Armen ja durchaus auch verbessert, verschönert und in die Stadt integriert werden. Das Thema Armut ist in den meisten Entwicklungsplänen jedoch völlig ausgeklammert. Viele Verwaltungen verfolgen die Idee, eine schöne Stadt dürfe keine „elenden Wohngebiete“ haben und zerstören allein aus diesem Grund die Existenzgrundlage tausender Menschen. Teils werden auch ökologische Argumente vorgeschoben, wo es eher darum geht, die Armen auf Distanz zu wohlhabenden und repräsentativen Stadtvierteln zu halten. Die Tendenz, sichtbare Armut aus dem Stadtbild zu verbannen, führt auch zur Zerstörung von Märkten oder zum Verbot von Transportmitteln der Armen, wie etwa der Fahrraddrikschas.

Werden bei unfreiwilligen Umsiedlungen Alternativgrundstücke gestellt, sind diese in vielen Fällen sehr weit entfernt von der Innenstadt, meist mehr als 20 km, in Einzelfällen bis zu 60 km vom Stadtzentrum. Immer mehr werden damit die Armen aus reicher werdenden Städten ausgegrenzt, nach außen vertrieben – eine weltweit zunehmende soziale Apartheid. Die im General Comment No. 4 festgelegte Komponente f. „Angemessene Lage“ als elementarer Bestandteil einer angemessenen Wohnung könnte ein wichtiger Bezugspunkt sein für verstärkte Lobby- und Advocacy-Arbeit zur Abwehr dieser Tendenz.

## Weiterführende Literatur

### General comment 4. The right to adequate housing (art. 11 (1) of the Covenant)

CESCR - Committee on Economic Social and Cultural Rights (1992), United Nations, Economic and Social Council, Geneva, Sixth Session of CESCR 1991, 13 Dec. 1991; contained in document E/1992/23.

### General comment 7. The right to adequate housing (art. 11.1 of the Covenant): forced evictions

CESCR - Committee on Economic Social and Cultural Rights (1998), United Nations, Economic and Social Council, Geneva, Sixteenth Session of CESCR 1997, 20 Mai 1997; contained in document E/1998/22, Annex IV.

### 2006 Report by the Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living, M. Kothari, including 'Basic principles and guidelines on development-based evictions and displacement'

OHCHR, Miloon Kothari, UN Special Rapporteur (2007), [www.ohchr.org/english/issues/housing/annual.htm](http://www.ohchr.org/english/issues/housing/annual.htm) (E/CN.4/2006/41).

### Women and adequate housing - Study by the Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living, M. Kothari

OHCHR, Miloon Kothari, UN Special Rapporteur (2005), Commission on Human Rights, sixty-first session, 25 February 2005, [www.ohchr.org/english/issues/housing/annual.htm](http://www.ohchr.org/english/issues/housing/annual.htm) (E/CN.4/2005/43).

### The Habitat Agenda: Goals and Principles, Commitments and the Global Plan for Action

UN Habitat (1996), [www.unhabitat.org/declarations/habitat\\_agenda.htm](http://www.unhabitat.org/declarations/habitat_agenda.htm)

### State of the World Cities 2006/7

UN Habitat (2006). Earthscan, London.

<sup>1</sup> Übersetzung aus der Veröffentlichung des WSK-Rechte-Paktes im Bundesgesetzblatt, Bonn 1976.

<sup>2</sup> Die für die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vorgenommene Übersetzung weist erhebliche Mängel auf. Die Begriffe „ausreichender“ statt „angemessener“ sowie „... und Unterbringung“ statt „... Wohnung“, ohne einen klaren Bezug des „ausreichend“ zur „Unterbringung“ in der entscheidenden Passage sind irreführend. Bindend sind die in den UN Sprachen verfassten Versionen des Textes. In der offiziellen englischen Fassung steht „... adequate food, clothing and housing“ (also keineswegs „sufficient“ „and shelter“; hier gibt es auch einen klaren Bezug des „adequate“ zu „housing“), ebenso klar ist der Bezug in der französischen Version « ...une nourriture, un vêtement et un logement suffisants », oder in der spanischen Version „... alimentación, vestido y vivienda adecuados“. Korrekt müsste es also heißen „...einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, ...“

<sup>3</sup> Das HIC- Netzwerk <[www.hic-net.org](http://www.hic-net.org)> hat derzeit etwa 250 aktive Mitgliedsorganisationen weltweit mit regionalen Koordinationsstellen in Asien, Afrika, Lateinamerika, Nordamerika, dem Nahen Osten und Europa, jedoch einer starker Konzentration der aktiven Mitgliedsorganisationen und der Netzwerkaktivitäten auf Lateinamerika. In Asien existiert parallel dazu die Asian Coalition of Housing Rights (ACHR) als eigenes regionales Netzwerk mit nur punktuellen Bezügen zu HIC.

<sup>4</sup> CESCR (1992) *General comment 4. The right to adequate housing (art. 11 (1) of the Covenant)*, Geneva, Sixth Session of CESCR 1991, contained in document E/1992/23.

<sup>5</sup> In der englischen Fassung heißt dies „security of tenure“, nicht etwa: „Sicherheit des Eigentums“!

<sup>6</sup> „In the Committee's view, the right to housing should not be interpreted in a narrow or restrictive sense which equates it with, for example, the shelter provided by merely having a roof over one's head or views shelter exclusively as a commodity. Rather it should be seen as the right to live somewhere in security, peace and dignity. ...“ CESCR (1992), Abschnitt 7, Seite 2.

<sup>7</sup> UN Habitat (1976) „The Habitat Agenda: ...“ <[www.unhabitat.org/declarations/habitat\\_agenda.htm](http://www.unhabitat.org/declarations/habitat_agenda.htm)>

<sup>8</sup> CESCR (1998) *General comment 7 The right to adequate housing (art. 11.1 of the Covenant): forced evictions*, Geneva, Sixteenth Session of CESCR 1997, contained in document E/1998/22, Annex IV.

<sup>9</sup> Siehe vor allem die UN Dokumente E/CN.4/2003/55, E/CN.4/2005/43 und E/CN.4/2006/118.

<sup>10</sup> „Basic principles and guidelines on development based evictions & displacements“ E/CN.4/2006/41.

<sup>11</sup> Article 25 (1) of the Universal Declaration on Human Rights /article 5 (e) (iii) of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination /article 14 (2) of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women /article 27 (3) of the Convention on the Rights of the Child /article 10 of the Declaration on Social Progress and Development /section III (8) of the Vancouver Declaration on Human Settlements, 1976 / article 8 (1) of the Declaration on the Right to Development /the ILO Recommendation Concerning Workers' Housing, 1961 (No. 115), etc.

Besuchen Sie auch die Konferenzwebseite [www.fes.de/armutmenschenrechte](http://www.fes.de/armutmenschenrechte)



[www.knowyourrights2008.org](http://www.knowyourrights2008.org)